05.11.2018

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Fachbereich Kultur und Tourismus

Öffentliche Sitzung

V187a/2018

V o r l a g e
an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss,
den Ortsrat Büddenstedt,
den Ortsrat Offleben,
den Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung
und den Bau- und Umweltausschuss

Planungsverband Lappwaldsee

Es wird Bezug genommen auf die V187/2018 „Planungsverband Lappwaldsee“ vom 01.11.2018.

Dem Landkreis Helmstedt lag der Entwurf der Verbandssatzung zur Vorprüfung vor. Zwischenzeitlich hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 30.10.2018 hierzu Stellung genommen (siehe Anlage). Die Änderungswünsche wurden im Satzungsentwurf aufgenommen. Der geänderte Satzungsentwurf liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Helmstedt stimmt der Gründung eines Planungsverbandes Lappwaldsee gemeinsam mit der Gemeinde Harbke gemäß § 205 BauGB zu.

2. Es wird der im Entwurf beiliegenden Verbandssatzung Planungsverband Lappwaldsee zur Beschlussfassung durch den Planungsverband zugestimmt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Bildung des Planungsverbandes Lappwaldsee zu unternehmen.

4. Für den Planungsverband werden im Haushalt 2019 Mittel in Höhe von 20.000 € eingestellt.

In Vertretung

(Henning Konrad Otto)

Anlagen

LANDKREIS HELMSTEDT
DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt

Geschäftsbereich:
Referat A
Kreishaus: 1
Hausadresse:
Südertor 6, 38350 Helmstedt
Bearbeitet von:
Herrn Jünemann
E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-helmstedt.de
Durchwahl: 05351/121-1119
Telefax: 05351/121-1616

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	(bei Antwort bitte angeben) Mein Zeichen	Datum
	A / 15 11 33	30.10.2018

Bildung eines Planungsverbandes „Lappwaldsee“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schobert,

mit Schreiben vom 04.07.2018 legten Sie dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport einen Entwurf einer Verbandssatzung zur Bildung eines landesgrenzenübergreifenden Planungszweckverbandes „Lappwaldsee“ zur Vorprüfung vor.

Nach Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat das Nds. Innenministerium mit Erlass vom 18.09.2018 den Landkreis Helmstedt gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen zur Aufsichtsbehörde des künftigen Planungszweckverbandes bestimmt und mir den Vorgang zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Gerne komme ich Ihrem Wunsch auf Vorprüfung des Satzungsentwurfes entgegen, wobei die mit E-Mail vom 30.10.2018 übersandte überarbeitete Fassung Gegenstand meiner Prüfung war.

Im Einzelnen erlaube ich mir folgende Hinweise, die im Wesentlichen eher redaktionellen Charakter haben und deren Nichtbeachtung voraussichtlich einer Genehmigung nicht entgegenstünden:

1. Präambel Verbandsordnungsentwurf (VO-E)

   Nach § 9 Abs. 1 NKomZG wird der Zweckverband errichtet, indem die Beteiligten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Verbandsordnung vereinbaren, die für den Zweckverband als Satzung gilt. Diese muss nicht gesondert von der Verbandsversammlung beschlossen werden. In der Überschrift sollte der Begriff „Verbandsordnung" gewählt werden.

2. Zu § 5 Abs. 4 VO-E

   Hierzu sollte es § 14 Abs. 2 NKomZG folgend „ ... unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds ..." heißen.

3. Zu § 6 VO-E

   Diese Regelungen könnten auch in der Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 6 VO-E getroffen werden.

4. Zu § 7 Nr. 3 VO-E

   Das Verfahren zur Änderung der Verbandsordnung ist an Formvorschriften (insbesondere aufsichtsbehördliche Genehmigung, Bekanntmachung) gebunden. Es empfiehlt sich daher grundsätzlich, die Regelungen in der Verbandsordnung auf das Wesentliche zu beschränken. Die Regelungen in § 7 Nr. 3 könnten stattdessen von der Verbandsversammlung per Einzelbeschluss getroffen werden.

5. Zu § 12 VO-E

   Der letzte Halbsatz erschließt sich dem Unterzeichner nicht. Die Form der Verpflichtungserklärungen ist in § 15 Abs. 2 NKomZG m.E. abschließend geregelt. Nach § 15 Abs. 2 Satz 5 gelten die Sätze 2 und 3 ohnehin nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu Ziff. 4.

6. Zu § 15 Abs. 1 VO-E

   Für § 15 Abs. 1 Satz 2 vermag ich keine Rechtsgrundlage zu erkennen. Für den Zweck der Abwicklung gilt der Zweckverband aber gemäß § 17 Abs. 4 NKomZG kraft Gesetzes als fortbestehend (vgl. auch § 15 Abs. 4 VO-E).

7. Zu § 16 VO-E

   Abs. 1 Satz 1 sollte gemäß § 17 Abs. 3 NKomZG wie folgt formuliert werden: „Die Verbandsordnung, deren Änderungen, die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sowie dessen Auflösung ...". Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sollten in Anlehnung an § 9 Abs. 6 NKomZG formuliert werden.

...

8. Zu § 17 VO-E

   Satz 1 sollte im Sinne des § 9 Abs. 6 NKomZG umformuliert werden. Satz 2 und 3 können entfallen. Die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt erfolgt ohnehin mit dem kommunalaufsichtlichen Genehmigungsvermerk.

Die Gemeinde Harbke und der Landkreis Börde erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(Radeck)

Verbandsordnung des Planungsverbandes Lappwaldsee

Die Gemeinde Harbke und die Stadt Helmstedt haben auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, S. 1 Nr. 4 und 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (Nds. GVBl. 1996 S. 493), der §§ 1 und 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) (GVBl. LSA 1998 S. 81) und des Staatsvertrages zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen (GVBl. LSA 1998 S. 110 u. Nds. GVBl. 1996, S. 482) i.V.m. § 205 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBl. I 2017 S. 3634) (alle Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung) diese Verbandssatzung vereinbart und den Zusammenschluss zum Planungsverband „Lappwaldsee“ sowie ihre jeweilige Mitgliedschaft in diesem Verband durch ihre zuständigen Hauptorgane bestätigt und beurkundet. Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Lappwaldsee“ hat die Satzung in ihrer konstituierenden Sitzung am ??? beschlossen.

§ 1
Planungsverband

(1) Die Gemeinde Harbke und die Stadt Helmstedt bilden einen Planungsverband gemäß § 205 BauGB. Der Verband führt den Namen „Planungsverband Lappwaldsee“. Er hat seinen Sitz in Helmstedt. Demzufolge finden die Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen, insbesondere die für Kommunen geltenden Vorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung Anwendung.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(3) Der Verband führt das/die Landessiegel mit der Inschrift „Planungsverband Lappwaldsee“.

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst grob das Gebiet im Norden begrenzt durch die B1, östlich durch die B245a, im Süden **und Südwesten durch die Einbeziehung des ehemaligen Tagebau Wulfersdorf** und im Westen durch die Landschaftsbereiche ab Ende des Büddenstedter Weges in Helmstedt bis zum Ortsteil Büddenstedt. Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes ist in der Anlage genau bezeichnet. Die Anlage besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B). Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Aufgaben

(1) Hauptaufgabe des Planungsverbandes ist es, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit aus der Tagebergbaulandschaft ein Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen dafür erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen entwickelt werden kann. Dabei stützt sich der Verband auf den fortzuschreibenden „Masterplan Helmstedt-Harbke See“ aus dem Jahr 2008 und berücksichtigt die bergrechtlichen Feststellungen ***der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden.***

(2) Der Verband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die verbindliche Bauleitplanung gemäß den §§ 1 bis 13b BauGB innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder. Er kann außerdem konzeptionelle Planungen zur Ergänzung der Bauleitplanung aufstellen.

(3) Zur Sicherung der Bauleitplanung werden dem Verband folgende Aufgaben übertragen:

1. Beschluss und Verlängerung von Veränderungssperren nach § 14 BauGB,
2. Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
3. Wahrnehmung der Rechte der Verbandsmitglieder nach § 36 BauGB hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB,
4. Anordnung und Durchführung von Umlegungen und Grenzregelungen nach den §§ 45 ff. BauGB,
5. Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten nach den §§ 24 ff. BauGB auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes,
6. Beantragung der Enteignung nach §§ 85 ff. BauGB auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes,
7. Erlass von Baugeboten (§176 BauGB) und Pflanzgeboten (§178 BauGB).

(4) Abgabe von Stellungnahmen zu externen Genehmigungs- und/oder Planverfahren.

(5) Der Verband wird die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabenbereiches im gebotenen Maß laufend unterrichten und beraten. Insbesondere werden die Entwürfe der Bebauungspläne nach § 205 Abs. 7 BauGB den Verbandsmitgliedern zur Stellungnahme zugeleitet.

(6) Die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband bedarf einer entsprechenden Satzungsänderung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(7) Soweit Maßnahmen auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes ***z.B. gemäß § 3 Ziffer 5 und 6*** erfolgen, hat dieses die Kosten der Maßnahme zu tragen.
Sofern alle Verbandsmitglieder zustimmen können die Kosten auch auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden.

§ 4
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5
Aufgaben und Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben gemäß § 13 NKomZG wahr.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus je vier Vertretern der Gemeinde Harbke und der Stadt Helmstedt. ***Der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte soll Vertreter sein; er kann einen Beschäftigten seiner Kommune mit der Vertretung beauftragen.***

(3) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgegeben.
(4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter der Leitung des Vorsitzenden einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

(5) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Verband erlassen.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7
Verbandsgeschäftsführer

Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen die ihm nach § 15 NKomZG obliegenden Aufgaben. Dies sind insbesondere:

1. Die Vertretung des Verbandes in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren.
2. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung und die Entscheidung der Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen worden sind.

§ 8
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Verbandsgeschäftsführer sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

(2) Die Mitglieder erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

§ 9
Verbandsverwaltung

Das für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderliche Personal wird durch die Stadt Helmstedt gestellt. Soweit die Beschäftigten der Stadt Helmstedt für den Verband tätig werden unterstehen sie dienstrechtlich dem Planungsverband und sind nur ihm gegenüber weisungsgebunden.

§ 10
Rechnungsprüfung des Planungsverbandes

Die Durchführung der örtlichen Prüfung des Planungsverbandes soll durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt erfolgen.

§ 11
Deckung des Finanzbedarfs (Verbandsumlage)

Die Personalkosten werden durch die Stadt Helmstedt getragen, soweit sie durch die Verbandsverwaltung gem. § 9 entstehen.

Alle anderen Kosten werden durch eine Umlage gedeckt, soweit andere Einnahmen den Finanzbedarf des Verbandes nicht decken. Umlageschlüssel sind die jeweiligen Flächenanteile am Verbandsgebiet gem. § 2.

Auf die Verbandsmitglieder entfallen danach folgende Vonhundertsätze:

a) Gemeinde Harbke 57,46 %
b) Stadt Helmstedt 42,54 %

§ 12
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 200 €, nicht übersteigt sind rechtsverbindlich auch wenn sie nicht den Formvorschriften des NKomVG entsprechen.

§ 13
Änderungen der Verbandssatzung

Die Änderung dieser Satzung kann nur einstimmig erfolgen.

§ 14
Aufnahme und Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder kann nur einstimmig erfolgen.

(2) Bei einem Wegfall eines Verbandsmitgliedes tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert wird, in die Rechtsstellung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes ein.

§ 15
Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes setzt voraus, dass ein einstimmiger Beschluss, eine ordnungsgemäße Verkündung und die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegen.

(2) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertag. § 205 BauGB bleibt unberührt.

(3) Wird der Planungsverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Planungsverbandes beigetragen haben.

(4) Der Verband gilt solange als fortbestehend, wie die Abwicklungen dies erfordern.

§ 16
Bekanntmachung

(1) Die Verbandsordnung, deren Änderungen, Satzungen und Verordnungen des Planungsverbandes sowie dessen Auflösung werden durch die Kommunalaufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntgemacht.
Die Verbandsmitglieder haben die erstmalige öffentliche Bekanntmachung der Verbandsordnung nach den für die Verkündung ihrer Satzungen geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen. Der Planungsverband ist am Tage der letzten Bekanntmachung errichtet, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Alle Bekanntmachungen des Verbandes werden entsprechend der für jedes Verbandsmitglied geltenden Rechtsvorschriften für die Verkündung seiner Satzungen veröffentlicht.

§ 17
In-Kraft-Treten

Die Verbandsordnung tritt am Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(Ort), den (Datum) (Unterschrift Verbandsgeschäftsführer)

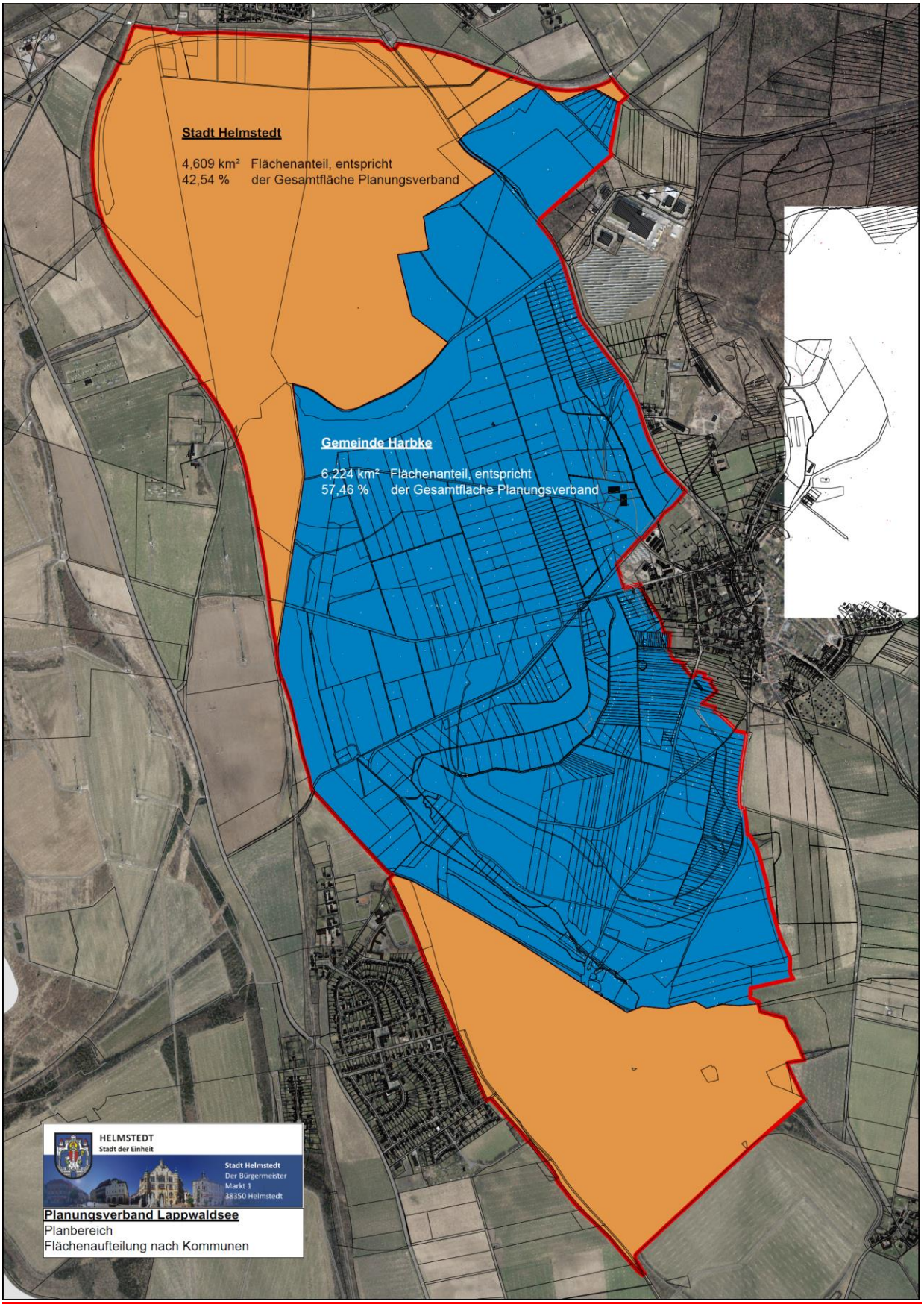
Stadt Helmstedt
4,609 km² Flächenanteil, entspricht
42,54 % der Gesamtfläche Planungsverband
Gemeinde Harbke
6,224 km² Flächenanteil, entspricht
57,46 % der Gesamtfläche Planungsverband
HELMSTEDT
Stadt der Einheit
Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Markt 1
38350 Helmstedt
Planungsverband Lappwaldsee
Planbereich
Flächenaufteilung nach Kommunen